

Textteil

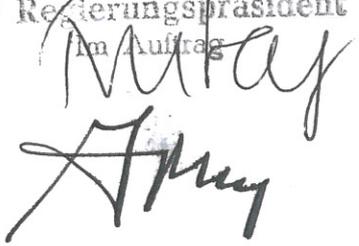
zum Bebauungsplan Nr. 011 "Auf der Heide" Ortslage Gielsdorf/Oedekoven,
Gemeinde Alfter

1. Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
2. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
3. Kellergaragenabrampungen auf Vorgartenflächen sind nicht zulässig.
4. Dachform für Garagen: Flachdach
Aneinander gebaute Garagen müssen in Konstruktion, Höhe und Farbton der Außenwandflächen übereinstimmen.
Die Länge einer Garage darf das Maß von 6,50 m nicht übersteigen.
5. Dachaufbauten bei Gebäuden mit 30 - 40° Dachneigung sind mit 0,70 m Drempe (einschl. Fußfette) bis 2/5 der Dachlänge möglichst in Gebäudemitte zulässig. Die senkrechte äußere Höhe der Dachaufbauten darf das Maß von 1,50 m nicht übersteigen. Die Gauben sind entweder flach abzudecken oder als Schleppdach auszubilden und auf die Mittelpfette aufzulegen.
6. Sockel sind bis 0,60 m über Fahrbahnoberkante zulässig.
7. In den Sichtdreiecken sind Einfriedigungen und Abpflanzungen nur bis 0,70 m Höhe zulässig.
8. Die Wohnwege in der Breite von 3.00 - 3.70 m sind nicht befahrbar.
9. Die Vorgärten sind einheitlich mit Rasen einzusäen und mit sparsamer ziergärtnerischer Bepflanzung anzulegen.
10. Entlang der Straßenbegrenzungslinie (Vorgartenbereich) dürfen Grundstückseinfriedigungen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Bei steitlichen und hinteren Einfriedigungen ist eine Höhe bis zu 1.00 m gestattet. Einfriedigungsmauern sind im gesamten Planbereich unzulässig.
11. Straßenseitige Antennen und Außenreklamen sind unzulässig, Schutzbauten (Rahmen, Verkleidungen) an Haustüren sind nicht gestattet.

genehmigt:

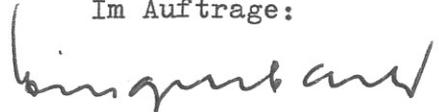
Köln, den 26.03.1976

Der Regierungspräsident
Im Auftrag



Bürgermeister

Aufgestellt:
Bonn-Duisdorf, den 12.9.1974
Gemeinde Alfter
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage:



(Wingenbach)



Der Textteil hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 23.9. bis 23.10.1974 öffentlich ausgelegen.

Bonn-Duisdorf, den 24. Oktober 1974



G e m e i n d e A l f t e r
Der Gemeindedirektor
- Bauverwaltungsamt -
Im Auftrage:

Volkmann
(Volkmann)

Umseitiger Textteil hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 5.5.-5.6.1975 öffentlich ausgelegen.

Alfter-Oedekoven, den 9. Juni 1975



G e m e i n d e A l f t e r
Der Gemeindedirektor
- Bauverwaltungsamt -
Im Auftrage:

Volkmann
(Volkmann)

